



Gemeinde Möttingen
Landkreis Donau-Ries

Baugebiet Römerweg

**Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum
speziellen Artenschutz**

zur Planfassung vom 11.04.2018

Auftraggeber: **Gemeinde Möttingen**
Pfarrgasse 6
86753 Möttingen
Tel.: 09083/9610-0
Fax.: 09083/9610-15
www.moettingen.de
e-mail: gemeinde@moettingen.de

Entwurfsverfasser: **Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH**

An der Lach 11a
86720 Nördlingen
Tel.: 09081 27509-30
Fax.: 09081 27509-50
www.wipflerplan.de
e-mail: info-noe@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Sabine Lang
M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2. Untersuchungsgebiet.....	2
3. Datengrundlagen	3
4. Methodisches Vorgehen	4
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	4
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
7. Zusammenfassung	7
8. Gutachterliches Fazit	8
Anhang Fotodokumentation	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen beabsichtigt die Gemeinde Möttingen im Südwesten, südlich anschließend an das Wohngebiet Badfeld II, die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO.

Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 2,5 ha.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Da das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten und zugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Relevanzprüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange benötigt. Aus diesem soll hervorgehen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote auf geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Möttingen und grenzt im Süden direkt an das bereits bestehende Wohngebiet Badfeld II sowie im Westen an Wohnbebauung an. Westlich und südlich an das geplante Baugebiet grenzt freie Feldflur mit intensiv genutzten Ackerflächen. Entlang der östlichen Grenze, nicht mehr mit zum Planungsgebiet zählend, reihen sich heimische Laubbäume von unterschiedlicher Größe mit ca. 5 m Abstand aneinander. Begleitet werden diese von heimischen Sträuchern.

Das Gebiet selbst ist intensiv landwirtschaftlich als Getreideacker genutzt. Eine Hochspannungsleitung verläuft quer über die südöstliche Planungsgebietsgrenze in einem Abschnitt von ca. 30 m. Entlang der östlichen Grenze verläuft ein asphaltierter Gehweg.

Es werden keine bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Ökoflächen, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete Bannwälder, Natur- und Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebiete berührt. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Donau-Ries konnten keine konkreten Ziele oder Schwerpunktgebiete zugewiesen werden. In der

Artenschutzkartierung Bayern sind im Planungsgebiet und dessen direkten Umfeld keine Fundorte verzeichnet.

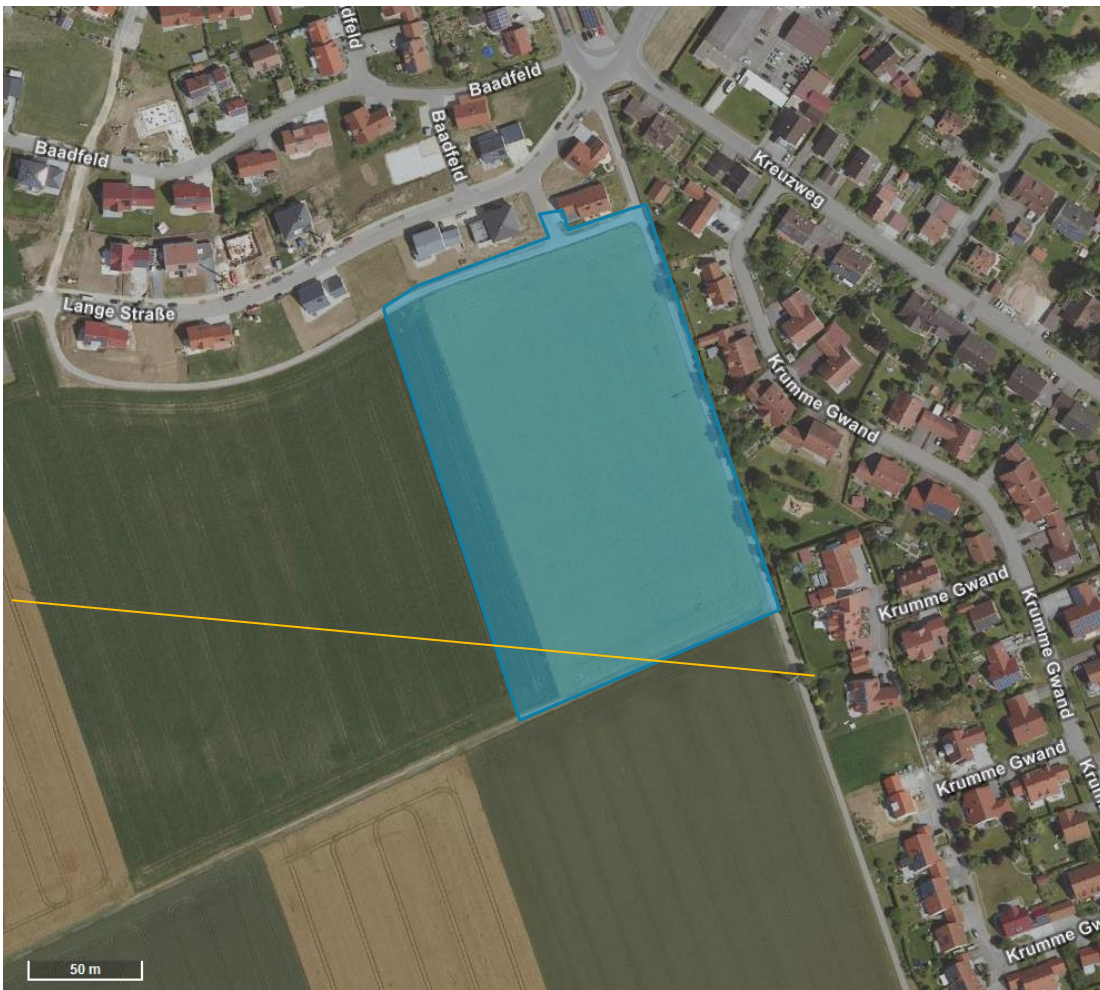


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (blau markiert), Hochspannungsleitung (orange markiert), Kartengrundlage: BayernAtlas (Stand 12.04.2018)

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- topographische Karte TK 25: 7129 Deiningen
- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- aktueller Planstand

9

Gemeinde Möttingen, Stand 11.04.2018 (WipflerPLAN)

- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Donau-Ries¹
- eigene Ortsbegehung zur Prüfung der aktuellen Situation (12.04.2018).

4. Methodisches Vorgehen

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art.1 der Vogelschutzrichtlinie. Hierbei wird eine Abschichtung der Arten aufgrund des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet vorgenommen und ihr mögliches Vorkommen am Eingriffsort geprüft. Wird kein Nachweis der zuvor abgeschichteten Arten erbracht und ist das Vorkommen dieser Arten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auszuschließen, kann auf eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden. Ist ein Vorkommen jedoch nicht sicher auszuschließen, kann eine

Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- sowie Minderungsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft werden zudem aufgezeigt und ermittelt.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetierarten vor. Es wurden auch keine Fledermäuse im Ortsteil selbst nachgewiesen. Sollten dennoch Fledermausarten vorkommen, werden diese durch die Ausweisung des Baugebietes in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt.

¹ Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=779&typ=landkreis>

Kriechtierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Für den gesamten Bereich ist ein Auftreten der beiden Arten aufgrund fehlender Habitats sicher auszuschließen.

Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter-, Nachfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum bzw. keine geeigneten Wirtspflanzen vor.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach Auswertung des Internetangebots des Landesamt für Umweltschutz (LfU 2018, Artenspektrum Landkreis Ansbach) und des Brutvogelatlas (Rödl et. al 2012) ist das Vorkommen von 128 Vogelarten, unabhängig vom Lebensraum, möglich.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLD	RLB	EZK	EZA
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	B:g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	B:g
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	B:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	

RL D Rote Liste Deutschland

RL B Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand in kontinentaler Region Bayerns

EZA Erhaltungszustand in alpiner biogeographischer Region Bayerns

s	gut	
u	ungünstig	unzureichend
g	ungünstig	schlecht
?	unbekannt	

B: Brutvorkommen
R: Rastvorkommen
D: Durchzügler
S: Sommervorkommen
W: Wintervorkommen

Im Hinblick auf den vorhandenen Lebensraum verbleiben 12 Brutvogelarten, deren potenzielles Vorkommen denkbar ist.

Das beobachtete Artenspektrum ist geprägt von weit verbreiteten und häufigen Siedlungs- und Gartenvögeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Hausperling, Kohlmeise, Misteldrossel. Für diese Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass mit dem geplanten Bauvorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen sind Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland sowie in Brachen. Gut geeignet dafür ist Sommergetreide, da die Vegetation zu Beginn der Brutzeit niedrig und lückenhaft ist. Die Mindestabstände der Brutstätten zu Vertikalstrukturen nach dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW 2013 betragen ca. 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und größeren Feldgehölzen sowie ca. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Da die Mindestabstände auf dem Planungsgebiet in Verbindung mit der darüber verlaufenden Hochspannungsleitung nur bedingt eingehalten werden können, ist ein Vorkommen auf der Fläche nicht zu erwarten. Die Ortsbesichtigung mitten in der Brutzeit der Feldlerche hat dies bestätigt.

In 300 m Entfernung konnte eine Feldlerche beim Balzflug beobachtet werden. Das Brutvorkommen wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da der Abstand groß genug ist. Noch weiter entfernte Brutvorkommen sind ebenso nicht beeinträchtigt.

Das Rebhuhn benötigt reich strukturiertes Ackerland, Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken. Das Planungsgebiet bietet keinen dieser Lebensräume, wobei die wichtigen Grenzlinienstrukturen sowie Heckenränder gänzlich fehlen. Das Vorkommen dieser Art kann deshalb ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Kiebitzes hängt im Wesentlichen von der Bodenfeuchte sowie der extensiven Nutzung von Flächen ab. Da das Untersuchungsgebiet weder feucht noch extensiv genutzt ist, kann ein Vorkommen dieser Art, auch im Umfeld des Planungsgebietes ausgeschlossen werden. Außerdem benötigt der Kiebitz eine große Entfernung zu störenden Strukturen, wie Siedlungen oder Gebäuden.

Für alle Wiesenbrüter bietet das Untersuchungsgebiet aufgrund der Fluchtdistanzen sowie der Mindestabstände kein geeignetes Habitat. Ebenso ist nicht mit einer Verschiebung angrenzender Bruträume zu rechnen, da diese weit genug vom Planungsgebiet entfernt sind.

Für die Gebüschbrüter bietet die Baumreihe im Osten einen geeigneten Lebensraum. Für Goldammer, Gelbspötter, Neuntöter, Dorngrasmücke sowie Klappergrasmücke ist der Lebensraum aufgrund der Siedlungsnähe nicht geeignet. Da kein Eingriff in die Gehölze erfolgt, ist für ubiquitäre Arten kein nachteiliger Effekt zu erwarten. Mit Störungen während der Bauphase ist jedoch zu rechnen. Da es sich dabei um siedlungsangepasste Arten handelt, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Baubedingt wären artenschutzrechtlich relevante Tötungs- oder Störungstatbestände der betroffenen Brutvögel oder deren Fortpflanzungsstadien, die über das für den Untersuchungsraum übliche Mortalitätsrisiko hinausgehen, zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Während dieser Zeit könnten die Störungen so wirken, dass Fortpflanzungsstadien zugrunde gehen.

Um deshalb Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- ➔ Baufeldfreimachung lediglich außerhalb der Brutzeit (nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.9.).

7. Zusammenfassung

Für alle vorgenannten Arten ist eine weiterführende Prüfung in Form einer ausführlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass der geplante Umgriff keine Auswirkungen auf die natürliche Lebensweise der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie hat und sich mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine relevanten Verbotstatbestände sowie artenschutzrelevante Störungstatbestände ergeben.

Eine hochwertige Lebensraumfunktion für geschützte Arten kann dieser Fläche aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten nicht zugesprochen werden.

8. Gutachterliches Fazit

Nach Prüfung der vorhandenen Daten sowie der Ortsbesichtigung erscheint es nicht erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für potenziell betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen.

Pfaffenhofen, den 13.04.2018

Sabine Jaug

Anhang

Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick von Süden auf das Planungsgebiet (eigene Aufnahme, 12.04.2018)



Abbildung 3: Blick nach Nordwesten; Querende Hochspannungsleitung (eigene Aufnahme, 12.04.2018)